

L 15 SF 78/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung
15
1. Instanz
SG München (FSB)

Aktenzeichen
S 56 SF 525/14 E

Datum
05.03.2015

2. Instanz
Bayerisches LSG

Aktenzeichen
L 15 SF 78/15

Datum
11.04.2016

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung gemäß [§ 21 GKG](#)

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 5. März 2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist eine Gerichtskostenfeststellung der Urkundsbeamtin in einem rentenversicherungsrechtlichen Rechtsstreit insbesondere unter den Gesichtspunkten, ob von einer Gerichtskostenpflicht im Sinn des [§ 197 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszugehen ist und ob gemäß [§ 21](#) Gerichtskostengesetz (GKG) von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ist.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 16.02.2009 erhob der damalige Kläger und jetzige Beschwerdeführer (im Folgenden: Beschwerdeführer) Klage zum Sozialgericht (SG) München gegen seinen Arbeitgeber und beantragte, diesen verurteilen, die den Beschwerdeführer betreffenden Meldungen zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Art der Beitragszeit und der gemeldeten Lohnsummen für im Klageverfahren im Einzelnen aufgeführte Zeiträume zu berichtigen.

Am 13.01.2011 fand ein Erörterungstermin statt, zu dem das SG einen Dolmetscher zuzog. Im Erörterungstermin erging mit Einverständnis der Beteiligten des Klageverfahrens ein Beschluss zur Aussetzung des sozialgerichtlichen Verfahrens. Die Tätigkeit des Dolmetschers beim Erörterungstermin wurde mit 99,96 EUR vergütet.

Nachdem das Klageverfahren nach der Aktenordnung als erledigt betrachtet worden war (gerichtliches Schreiben vom 19.07.2011), verfügte der Hauptsachrichter des SG am 25.07.2011, dass es sich bei dem Verfahren um ein solches gemäß [§ 197 a SGG](#) gehandelt habe, und am 10.10.2014, dass der Streitwert 5.000,- EUR betrage.

Mit Gerichtskostenfeststellung vom 15.10.2014 erhob die Urkundsbeamtin, ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 5.000,- EUR, beim Beschwerdeführer sofort fällige (vorläufige) Gerichtskosten gemäß [§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG](#) in Höhe von 363,- EUR (Gebühr nach Nr. 7110 des Kostenverzeichnisses [KV] der Anlage 1 zum GKG - KV GKG) und die angefallenen Dolmetscherkosten in Höhe von 99,96 EUR (Auslagen nach Nr. 9005 KV GKG), insgesamt damit 462,96 EUR.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 14.11.2014 Erinnerung eingelegt und diese damit begründet, dass er Arbeitnehmer und damit nicht zur Zahlung von Gerichtskosten verpflichtet sei.

Mit Beschluss vom 05.03.2015 hat das SG die Erinnerung zurückgewiesen. Eine Verletzung des Kostenrechts sei - so das SG - nicht gegeben, da der Hauptsachrichter das Vorliegen eines Gerichtskostenfalls mit einem Streitwert von 5.000,- EUR verfügt habe und an diese Feststellung der Kostenbeamte und der Kostenrichter gebunden seien. Die an den Dolmetscher zu zahlende Vergütung sei vom Beschwerdeführer zu übernehmen.

Gegen den am 09.03.2015 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.03.2015 Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Er begründet die Beschwerde wie folgt: Nach Prüfung des Klagevortrags und der Anträge hätte das SG seine Unzuständigkeit, falls diese überhaupt gegeben sei, bemerken müssen und einen entsprechenden

rechtlichen Hinweis geben müssen. Ein solcher Hinweis sei nicht erfolgt. Hätte das Hauptsachegericht einen rechtlichen Hinweis erteilt, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, noch vor Anberaumung eines Verhandlungstermins die Verweisung an das zuständige Arbeitsgericht München zu beantragen.

Der Senat hat neben den Akten des Erinnerungsverfahrens auch die des Klageverfahrens beim SG beigezogen.

II.

Die Beschwerde gegen die Erinnerung ist gemäß [§ 66 Abs. 2 Satz 1 GKG](#) zulässig. Sie ist aber unbegründet.

Das SG hat die Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 15.10.2014 zu Recht zurückgewiesen.

1. Prüfungsumfang bei der Erinnerung

Eine Erinnerung gemäß [§ 66 Abs. 1 GKG](#) kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden (vgl. Bundesgerichtshof - BGH -, Beschlüsse vom 13.02.1992, Az.: [V ZR 112/90](#), und vom 20.09.2007, Az.: [IX ZB 35/07](#); Bundesfinanzhof - BFH -, Beschluss vom 29.06.2006, Az.: [VI E 2/06](#); ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschluss vom 01.08.2014, Az.: [L 15 SF 90/14 E](#); Hartmann, Kostengesetze, 46. Aufl. 2016, [§ 66 GKG](#), Rdnr. 18; Meyer, GKG/FamGKG, 15. Aufl. 2016, [§ 66](#), Rdnr. 13), nicht aber auf die (vermeintliche oder tatsächliche) Unrichtigkeit einer im Hauptsacheverfahren getroffenen Entscheidung. Die im Hauptsacheverfahren getroffenen Entscheidungen sind wegen der insofern eingetretenen Bestandskraft ([§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 158](#) Verwaltungsgerichtsordnung bzw. [§ 68 Abs. 1 GKG](#)) einer Überprüfung im Kostenansatzverfahren entzogen (ständige Rspr., vgl. z.B. Beschluss des Senats vom 18.12.2014, Az.: [L 15 SF 322/14 E](#) - m.w.N.). Gleiches gilt grundsätzlich auch für die dort getroffenen Verfügungen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 07.10.2014, Az.: [L 15 SF 61/14 E](#), und vom 05.12.2014, Az.: [L 15 SF 202/14 E](#)).

Im Erinnerungsverfahren zum Kostenansatz kann daher lediglich geprüft werden, ob die im Hauptsacheverfahren erfolgten Festlegungen kostenrechtlich richtig umgesetzt worden sind.

Ebenfalls zum Gegenstand des Erinnerungsverfahrens kann die - nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen zu prüfende (vgl. Hartmann, a.a.O., [§ 21 GKG](#), Rdnr. 55) - Frage gemacht werden, ob wegen unrichtiger Sachbehandlung im Sinn des [§ 21 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) oder wegen unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gemäß [§ 21 Abs. 1 Satz 3 GKG](#) Kosten nicht erhoben werden (ständige Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschlüsse vom 10.04.2015, Az.: [L 15 SF 83/15 E](#), und vom 10.02.2016, Az.: [L 15 SF 362/15 E](#); vgl. auch Meyer, a.a.O., [§ 66 GKG](#), Rdnr. 13).

2. Einwand des Beschwerdeführers: kein gerichtskostenpflichtiges Verfahren

Der Einwand, es liege kein gerichtskostenpflichtiges Verfahren vor, ist unbeachtlich.

Sofern der Beschwerdeführer zur Begründung der Erinnerung vorgetragen hat, dass er Arbeitnehmer sei und damit nicht zur Zahlung von Gerichtskosten verpflichtet sei, also dass das Hauptsacheverfahren nicht ein solches gemäß [§ 197 a SGG](#) sei, ist dies ein unbeachtlicher Einwand. Denn entscheidend ist allein, was der Hauptsacherichter zur Frage der Gerichtskostenpflichtigkeit verfügt hat (ständige Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschlüsse vom 10.04.2015, Az.: [L 15 SF 83/15 E](#), vom 08.12.2015, Az.: [L 15 SF 332/15 E](#), und vom 10.02.2016, Az.: [L 15 SF 362/15 E](#)). Dieser hat im vorliegenden Fall am 25.07.2011 ausdrücklich festgelegt, dass das Hauptsacheverfahren als Verfahren gemäß [§ 197 a SGG](#) zu führen ist. Der Senat weist daher lediglich der Vollständigkeit und der besseren Akzeptanz durch den Beschwerdeführer halber darauf hin, dass die Festlegung des Hauptsacherichters zu [§ 197 a SGG](#) ohne jeden Zweifel richtig gewesen ist.

3. Einwand des Beschwerdeführers: irrtümliche Annahme einer Arbeitgebereigenschaft des Beschwerdeführers durch das Hauptsachegericht

Der Einwand, das Hauptsachegericht sei irrtümlich von einer Arbeitgebereigenschaft des Beschwerdeführers ausgegangen, ist unbeachtlich.

Zur Begründung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer vorgetragen, das SG sei von der offensichtlich unrichtigen Annahme ausgegangen, dass der Beschwerdeführer als Arbeitgeber fungieren habe wollen. Ganz abgesehen davon, dass dieser Einwand wiederum auf die Frage abzielt, ob ein Verfahren gemäß [§ 197 a SGG](#) vorliegt, was einer Überprüfung im Kostenansatzverfahren entzogen ist (s. oben Ziff. 2.), ist er auch in der Sache nicht nachvollziehbar. Denn es ist dem Hauptsacheverfahren nicht ansatzweise zu entnehmen, dass das SG davon ausgegangen wäre, dass der Beschwerdeführer Arbeitgeber sei. Vielmehr ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer Rechte aus seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer geltend machen wollte. Der Vollständigkeit halber erlaubt sich der Senat auch den Hinweis darauf, dass eine Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens gemäß [§ 183 SGG](#) von der Versicherteneigenschaft abhängt, nicht vom Arbeitnehmerstatus. Auch ein Arbeitgeber ist kostenprivilegiert, wenn er in seiner Eigenschaft als Versicherter am Verfahren beteiligt ist.

4. Einwand des Beschwerdeführers: nicht erfolgte Verweisung

Der Einwand, das SG hätte auf seine Unzuständigkeit hinweisen und dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben müssen, einen Verweisungsantrag an das Arbeitsgericht zu stellen, und es dürften daher keine Kosten erhoben werden, entbindet den Beschwerdeführer nicht von der Tragung der Gerichtskosten.

4.1. Auslegung des Einwands des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer beanstandet im Rahmen des Beschwerdeschriftsatzes vom 23.03.2015, dass das Hauptsachegericht nach Prüfung des Klagevortrags und der Anträge seine Unzuständigkeit, "falls diese überhaupt gegeben ist", erkennen und einen entsprechenden rechtlichen Hinweis geben hätte müssen. Da dieser Hinweis nicht erfolgt sei, dürften auch keine Gerichtskosten erhoben werden. Hätte das Hauptsachegericht einen entsprechenden Hinweis erteilt, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, die Verweisung an das "wohl

zuständige Arbeitsgericht München zu beantragen".

Dieser Vortrag ist als Hinweis auf [§ 21 GKG](#) zu betrachten, da der Beschwerdeführer der Ansicht ist, dass das Hauptsachegericht bei sachgemäßer Verfahrensführung umgehend einen Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit des SG geben hätte müssen und in einem solchen Fall dann wegen der vorzunehmenden Verweisung keine Gerichtskosten beim SG für ihn angefallen wären.

4.2. Zuständigkeit für eine Entscheidung gemäß [§ 21 GKG](#)

Die Zuständigkeit für eine Entscheidung gemäß [§ 21 GKG](#) liegt beim Gericht der Kostensache. Über eine Nichterhebung gemäß [§ 21 GKG](#) ist nach erfolgtem Kostenansatz im Weg der Erinnerung gemäß [§ 66 GKG](#) zu entscheiden (vgl. BFH, Beschluss vom 02.10.1985, Az.: III E 3-4/85, [III E 3/85](#), [III E 4/85](#)).

Ob - daneben und zeitlich vorrangig - auch eine Zuständigkeit des Gerichts der Hauptsache gegeben ist (vgl. so wohl Hartmann, a.a.O., [§ 21 GKG](#), Rdnr. 56) kann vorliegend dahingestellt bleiben, da das Gericht der Hauptsache unter dem Gesichtspunkt des [§ 21 GKG](#) keine Entscheidung getroffen hat.

Einer expliziten Entscheidung über eine Nichterhebung von Kosten gemäß [§ 21 GKG](#) des Kostenbeamten vor einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es insofern nicht, wie sich aus [§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG](#) ergibt. Gleichwohl ist eine solche Entscheidung aber gemäß [§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG](#) bis zur gerichtlichen Entscheidung möglich (vgl. Meyer, a.a.O., [§ 21 GKG](#), Rdnr. 18; Beschluss des Senats vom 25.09.2015, Az.: [L 15 SF 195/15](#)).

4.3. Voraussetzungen des [§ 21 GKG](#) - Allgemeines

Gemäß [§ 21 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) werden Kosten nicht erhoben, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären.

4.3.1. Unrichtige Sachbehandlung

Eine unrichtige Sachbehandlung in diesem Sinn ist nur dann gegeben, wenn ein schwerer Verfahrensfehler (vgl. BFH, Beschlüsse vom 31.10.1996, Az.: [VIII E 2/96](#), und vom 13.11.2002, Az.: [I E 1/02](#)) im Sinn einer eindeutigen und offenkundig unrichtigen Sachbehandlung durch das Gericht vorliegt (vgl. BGH, Beschluss vom 10.03.2003, Az.: [IV ZR 306/00](#); Bundessozialgericht, Beschluss vom 29.11.2012, Az.: [B 13 SF 3/11 S](#); Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 31.03.2014, Az.: 10 KSt 1/14, 10 KSt 1/14 [10 B 7/14] - jeweils m.w.N.). Eine Nichterhebung von Kosten setzt daher "ein erkennbares Versehen oder schwere, offensichtliche Verstöße gegen eindeutige Vorschriften" voraus (vgl. BFH, Beschluss vom 31.01.2014, Az.: [X E 8/13](#) - m.w.N.).

Das Erfordernis der Offensichtlichkeit des Verstoßes ergibt sich daraus, dass es nicht Sinn und Zweck einer Entscheidung gemäß [§ 21 GKG](#) ist, die Entscheidung in der Hauptsache einer materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Nachprüfung zu unterziehen (vgl. Oberlandesgericht - OLG - Karlsruhe, Beschluss vom 10.12.2007, Az.: [17 U 85/07](#); LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.11.2014, Az.: [L 3 AS 528/14 B](#)), wie dies grundsätzlich im Kostenansatzverfahren nicht möglich ist (vgl. oben Ziff. 1.). Dies bedeutet, dass nicht schon jede rechtsfehlerhafte Beurteilung oder Verfahrensführung auch einen schweren oder gar offensichtlichen Verfahrensverstoß, der die Anwendung des [§ 21 GKG](#) rechtfertigt, bedeutet (vgl. BGH, Beschlüsse vom 10.03.2003, Az.: [IV ZR 306/00](#), und vom 04.05.2005, Az.: [XII ZR 217/04](#); BFH, Beschluss vom 31.01.2014, Az.: [X E 8/13](#)).

4.3.2. Kausalität der unrichtigen Sachbehandlung für die entstandenen Kosten

Weitere Voraussetzung für eine Nichterhebung von Kosten ist gemäß [§ 21 Abs. 1 Satz 1 GKG](#), dass die unrichtige Sachbehandlung im Sinn des [§ 21 GKG](#) ursächlich für die entstandenen (Mehr-)Kosten in dem Sinn ist, dass die Mehrkosten darauf beruhen (vgl. Meyer, a.a.O., [§ 21 GKG](#), Rdnr. 2; BFH, Beschlüsse vom 30.01.1990, Az.: [VIII E 1/90](#), und vom 21.05.2001, Az.: [IV E 1/01](#)). Die Frage der Kausalität zwischen unrichtiger Sachbehandlung und entstandenen Kosten beurteilt sich dabei nach der Frage der Adäquanztheorie (vgl. Meyer, a.a.O., [§ 21 GKG](#), Rdnr. 7; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.03.2005, Az.: [8 W 71/05](#)).

Eine Nichterhebung von unvermeidbaren Kosten, nur weil das Hauptsachegericht die Sache materiell oder verfahrensrechtlich offenkundig falsch behandelt hat, kommt daher mangels Kausalität der unrichtigen Sachbehandlung für die Entstehung der Kosten nicht in Betracht (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl. 2014, [§ 21 GKG](#), Rdnr. 42). Anderenfalls würde der von der Nichterhebung begünstigte Beteiligte aus dem Fehler des Gerichts einen durch nichts gerechtfertigten Vorteil zu Lasten der Allgemeinheit erlangen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 19.01.2015, Az.: [6 W 225/14](#)).

4.3.3. Keine Frage des Verschuldens

Genauso wie es auf ein Verschulden des Hauptsachegerichts bei der unrichtigen Sachbehandlung nicht ankommt, ist es für die Nichterhebung ohne Bedeutung, wenn ein Verhalten des Beteiligten für die unrichtige Sachbehandlung mitursächlich gewesen ist (vgl. Meyer, a.a.O., [§ 21 GKG](#), Rdnr. 4 -m.w.N.; Hartmann, a.a.O., [§ 21 GKG](#), Rdnr. 42).

4.4. Gebühr nach Nr. 7110 KV

Eine Nichterhebung dieser Gebühr (für das Verfahren im Allgemeinen vor dem SG) kommt nicht in Betracht, da diese Gebühr nicht durch eine unrichtige Sachbehandlung des Gerichts entstanden ist.

Die Verfahrensgebühr ist gemäß [§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG](#) bereits mit der Einreichung der Klageschrift fällig geworden. Das Entstehen der Gerichtskostenschuld kann daher nicht auf eine Sachbehandlung des Hauptsachegerichts zurückgeführt werden; die Gebühr ist ohne irgendein Zutun des SG allein durch die Erhebung der Klage durch den Beschwerdeführer entstanden.

Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse weist der Senat auf Folgendes hin:

Dass möglicherweise in der Praxis manchmal von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird, wenn ein zum unzuständigen Gericht erhobener Rechtsstreit umgehend verwiesen wird, weil auch bei dem Gericht, an das verwiesen worden ist, Gerichtskosten erhoben werden können, begründet keine rechtliche Verpflichtung, im hier zu entscheidenden Fall von der ohne jeden Zweifel rechtlich zulässigen Erhebung abzusehen. Ganz abgesehen davon, dass es keine gesetzliche Regelung gibt, die für den Fall einer im Raum stehenden Verweisung vorgibt, dass beim zunächst angegangenen unzuständigen Gericht keine Kosten erhoben werden dürften, ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass auf Antrag des Beschwerdeführers keine Verweisung erfolgt, sondern das Klageverfahren zum (endgültigen?) Ruhen gebracht worden ist. Dass in einem solchen Fall das erstangegangene Gericht Kosten erhebt, ist ohne jeden Zweifel angezeigt. Denn anderenfalls wäre bei einem nach Eingang der Klage angeordneten Ruhen das Verfahren kostenfrei, wenn das angerufene Gericht unzuständig ist, demgegenüber aber kostenpflichtig, wenn das richtige Gericht angegangen worden ist. Ein sachlicher Grund für eine derartige kostenrechtliche Privilegierung der Klage zu einem unzuständigen Gericht ist nicht ersichtlich.

4.5. Auslagen nach Nr. 9005 KV (Dolmetscherkosten)

Eine Nichterhebung der Auslagen (für die anlässlich des Erörterungstermins entstandenen Dolmetscherkosten) kommt nicht in Betracht, da keine unrichtige Sachbehandlung im Sinn des [§ 21 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) durch das Hauptsachegericht vorliegt.

Die Durchführung des Erörterungstermins vom 13.01.2011, der zur Entstehung von im Rahmen des Kostenansatzes als Auslagen geltend gemachten Dolmetscherkosten geführt hat, war zwar nicht zwingend angebracht. Eine bloß fehlerhafte Verfahrensführung reicht aber noch nicht aus, um gemäß [§ 21 GKG](#) von der Erhebung der Dolmetscherkosten abzusehen. Dafür wäre vielmehr ein schwerer, offensichtlicher Verfahrensverstoß erforderlich. Davon kann aber vorliegend nicht ausgegangen werden.

Die im Rahmen des Klageschriftsatzes vom 12.02.2009 gestellten Anträge des anwaltlich vertretenen Klägers hätten bei entsprechender richterlicher Würdigung durchaus nahelegen können, dass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht eröffnet sei. Denn der geltend gemachte Anspruch richtete sich nicht gegen die Rentenversicherung, sondern gegen den Arbeitgeber des Beschwerdeführers. Für einen derartigen Anspruch ist nicht die Sozialgerichtsbarkeit, sondern die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig, auch wenn das Ziel des Beschwerdeführers letztlich rentenversicherungsrechtlicher Art war. Es wäre daher durchaus angebracht gewesen, den Rechtsstreit nach Anhörung an das Arbeitsgericht zu verweisen.

Dass dies nicht erfolgt ist, sondern ein Erörterungstermin durchgeführt worden ist, ist aber kein schwerer, offensichtlicher Verfahrensverstoß. Denn aufgrund der besonderen Umstände in diesem Verfahren - ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht war bereits anhängig, wie sich aus der Mitteilung des Arbeitsgerichts München vom 01.06.2010 an das SG ergibt - war es nicht unvertretbar, im Rahmen eines Erörterungstermins zunächst dem Klagebegehren des Beschwerdeführers näher nachzugehen und abzuklären, ob vom Beschwerdeführer nicht möglicherweise der Beklagte falsch bezeichnet und die Klageanträge missverständlich formuliert worden waren.

Wegen dieser besonderen Umstände sieht der Senat daher in der Durchführung eines Erörterungstermin, zu dem wegen der fehlenden Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers ein Dolmetscher hinzugezogen wurde, anstelle einer Verweisung an das Arbeitsgericht keinen offensichtlichen Verstoß des Hauptsachegerichts, sondern geht von einem Fall aus, in dem "die Bezeichnung des Klagebegehrens sich in der gegenüberliegenden Randzone des Unschärfebereichs an der Grenze zur eindeutigen Unzulässigkeit der Klage befindet" (vgl. BFH, Beschluss vom 31.01.2014, Az.: [X E 8/13](#)), mit der Konsequenz, dass von einer Erhebung der Auslagen für die Dolmetscherkosten im Erörterungstermin nicht gemäß [§ 21 GKG](#) abgesehen werden kann.

In dieser Einschätzung wird der Senat im Übrigen auch durch die Bevollmächtigten des Beschwerdeführers bestätigt. Zum einen haben diese im Erörterungstermin die Aussetzung des Verfahrens beantragt, obwohl bei Aufrechterhaltung des ursprünglichen Klageantrags eine Verweisung zwingend geboten gewesen wäre. Zum anderen haben sie selbst in der Beschwerdebegründung vom 29.03.2015 mit den Worten "Unzuständigkeit," - gemeint ist eine solche des SG - "falls dies überhaupt gegeben ist," Zweifel daran geäußert, dass eine Verweisung an das Arbeitsgericht rechtlich geboten gewesen wäre. Offenbar war also im zugrunde liegenden Hauptsacheverfahren selbst für Fachanwälte für Arbeitsrecht, wie es die Bevollmächtigten des Beschwerdeführers sind, eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht eindeutig, sodass nicht von einer offensichtlich fehlerhaft unterlassenen Verweisung ausgegangen werden kann.

5. Zur Überprüfung des Kostenansatzes über die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände hinaus

Der Kostenansatz vom 15.10.2014 ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden.

Nach [§ 3 Abs. 1 GKG](#) richten sich die Gebühren nach dem Streitwert. Der vorläufige Streitwert ist mit Verfügung des Hauptsacherichters vom 10.10.2014 für das Kostenansatzverfahren bindend mit 5.000,- EUR festgesetzt worden. Bei einem Streitwert in dieser Höhe beträgt zu dem gemäß [§ 40 GKG](#) maßgeblichen Zeitpunkt des Eingangs des Klageschriftsatzes am 16.02.2009 die einfache Gebühr 121,- EUR ([§ 34 Abs. 1 GKG](#) i.V.m. Anlage 2 zum GKG). Das gemäß Nr. 7110 KV GKG anzusetzende 3,0-fache der Gebühr nach [§ 34 GKG](#) beträgt daher 363,- EUR, wie dies zutreffend im Kostenansatz vom 15.10.2014 festgestellt worden ist.

Die Verfahrensgebühr ist, wie bereits oben (vgl. Ziff ...4.4.) erläutert, gemäß [§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG](#) mit der Einreichung der Klageschrift fällig geworden.

Die Beschwerde kann daher keinen Erfolg haben

Der Kostensenat des Bayer. LSG entscheidet über die Beschwerde nach Übertragung wegen grundsätzlicher Bedeutung in voller Besetzung ([§ 66 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 GKG](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)). Er ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 66 Abs. 8 GKG](#)).
Rechtskraft

Aus
Login
FSB
Saved
2016-05-12